

Hinsichtlich der Besteuerung von kapitalgarantierten Derivaten, sowie von nicht klassischen Options- und Wandelanleihen, ist massgebend, ob es sich um ein transparentes oder nicht transparentes Produkt handelt. Als transparent wird ein Produkt bezeichnet, wenn alternativ; (i) die zugrundeliegenden Komponenten (Obligation und Derivat) bei der Emission getrennt sind und tatsächlich separat gehandelt werden, (ii) der Emittent in seinem „Termsheet“ die verschiedenen Komponenten wertmässig separat darstellt und diese durch die ESTV hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüft werden kann, oder (iii) die ESTV nachträglich die verschiedenen Komponenten des Anlageprodukts nachvollziehen und ihren Wert bestimmen kann. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass gängige Produkte, wie beispielsweise kapitalgarantierte Derivate, Options- und Wandelanleihen und Reverse Convertibles, nachträglich mit Hilfe des ESTV-Programmes transparent gemacht werden, wenn der Emittent mindestens ein Single-A-Rating aufweist und das Produkt an einer handelsüblichen Börse kotiert oder ein liquider Handel des Produkts gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Eckdaten des Produkts bekannt. Werden die genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Transparenz nicht erfüllt, spricht man von einem nicht transparenten Produkt.<sup>176</sup>

Die Besteuerung von transparenten Produkten erfolgt durch die Unterscheidung von Anlage- und Optionsgeschäft. Der Verrechnungssteuer unterliegen die periodischen Zinsen, sowie die Komponenten mit einmalverzinslichem Charakter. Der garantierte Rückzahlungsbetrag gilt als Nennwert der Obligation und unterliegt nicht der Verrechnungssteuer. Die mit der Option erzielten Gewinne und/oder Verluste werden als Kapitalgewinne und Kapitalverluste bezeichnet, welche im Privatvermögen, gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG, steuerfrei wären.<sup>177</sup>

Handelt es sich um ein nicht transparentes Produkt, so unterliegt alles, was der Investor bei Verfall des Coupons hinsichtlich eines Options- oder Wandelrechts oder bei Verkauf des Produkts über das investierte Kapital erhält, der Verrechnungssteuer, sofern dieses Produkt von einem Schweizer Emittent ausgegeben wurde.<sup>178</sup>

Bei der klassischen Options- und Wandelanleihe, welche von einem Schweizer emittiert worden ist, unterliegen nur die periodischen Zinsfälligkeiten der Verrechnungssteuer. Jedenfalls solange die vom Emittenten erzielte Zinersparnis seinen steuerbaren Gewinn entsprechend erhöht. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem Wert der Obligation im Emissionszeitpunkt und dem Rückzahlungsbetrag nicht von der Verrechnungssteuer erfasst.<sup>179</sup>

Bei Reverse Convertibles (Produkte mit Geld oder Titellieferung) geht man von transparenten Produkten aus, so dass steuerlich von Anlage und Optionsgeschäft zu unterscheiden ist. Somit ist für die Verrechnungssteuer relevant, was auf dem Anteil der Obligation für Zinsen zu bezahlen wären, wenn man dies mit einer Obligation mit gleicher Laufzeit, Währung usw. vergleicht. Die bezahlte Optionsprämie durch den Emittenten an den Investor fällt nicht unter die Verrechnungssteuer.<sup>180</sup>

---

<sup>176</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 9 f.

<sup>177</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 10.

<sup>178</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 11.

<sup>179</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 11.

<sup>180</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 11 f.